

Richtlinien der Gemeinde Unterleinleiter für die Zulassung der Aufstellung von Wahlplakaten im Rahmen von Wahlen

1. Zulässigkeit, Dauer, Gebühren

Politische Werbung im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen, die innerhalb der Gemeinde Unterleinleiter auf beweglichen Wahlplakatständern angebracht werden, ist in folgendem Umfang für die jeweils zur Wahl zugelassenen Parteien und Wählergruppen

- | | |
|---------------------------------|---|
| • bei Europawahlen | - 4 Wochen vor dem Wahltermin |
| • bei Bundestagswahlen | - 4 Wochen vor dem Wahltermin |
| • bei Landtagswahlen | - 4 Wochen vor dem Wahltermin |
| • bei Kommunalwahlen | - 4 Wochen vor dem Wahltermin |
| • bei Bürger- und Volksbegehren | - während der Auslegung der Eintragungslisten |
| • bei Bürger- und Volksentsch. | - 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin |

gebührenfrei nach Anmeldung und Genehmigung bei der Gemeinde Unterleinleiter zulässig.

2. Bereiche, Anzahl, Luftraum

Wahlwerbung wird ausschließlich innerorts im Bereich der Kreisstraße FO 9 (Dürrbachstraße, Steinweg, Dürrbrunner Straße) und der Staatsstraße St 2187 (Hauptstraße) zugelassen.

Im Bereich der Kreisstraße FO 9 ist es jeder zur jeweiligen Wahl zugelassenen politischen Partei erlaubt, höchstens zwei Wahlplakate, im Bereich der Staatsstraße 2187 höchstens drei Wahlplakate anzubringen.

Die Größe der angebrachten Wahlplakate darf maximal der Größe DIN A 2 entsprechen. Eine verkehrssichere Anbringung auf Plakattafeln oder Plakatträgern ist zu gewährleisten. Sie dürfen zu keiner Sichtbehinderung an Straßeneinmündungen, Innenkurven oder anderen neuralgischen Punkten führen. Sie dürfen keine Verkehrszeichen oder sonstige Verkehrseinrichtungen beeinträchtigen. Eine Befestigung an Verkehrszeichen oder sonstigen Verkehrseinrichtungen ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Wahlwerbung im Luftraum wird nicht beanstandet, wenn eine Höhe von 1,60 m, bezogen auf die Oberkante des Wahlplakates bzw. Trägers, nicht überschritten wird. Luftraumwerbung an Standorten, die bereits mit Wahlwerbung versehen sind, ist verboten. Eine rutsch- und verkehrssichere Befestigung ist zu gewährleisten.

Die Wahlplakate müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.